

Änderungssatzung

zur Satzung der Gemeinde Petershausen über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortsmitte“

vom 28.10.2010

Aufgrund des § 142 Abs. 3 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Gemeinde folgende

Satzung:

§ 1

(1) § 3 der Satzung vom 07.10.1996 erhält folgende Fassung:

1. § 144 Abs. 1 BauGB findet keine Anwendung
2. § 144 Abs. 2 BauGB findet keine Anwendung
3. § 3 Nr. 3 der Satzung vom 07.10.1996 entfällt

(2) Im übrigen gilt die Satzung vom 07.10.1996 unverändert weiter.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 – 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften,
2. und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Weitere Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 – 44 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von 3 Jahren, nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, gestellt wird, wird hingewiesen.

Petershausen, den 28.10.2010

Günter Fuchs
1. Bürgermeister

Begründung zur Änderungssatzung vom 28.10.2010

Die Gemeinde ist nach wie vor sehr stark daran interessiert, zur Beseitigung der städtebaulichen Missstände, wie in der Begründung zur Sanierungssatzung vom 07.10.1996 erläutert, zu beheben und die dort genannten Oberziele umzusetzen. Um gezielt an strategisch für die Belebung des Ortskerns wichtigen Punkten mit Bebauungsplänen und auch bei Bedarf mit Veränderungssperren arbeiten zu können, soll § 144 Abs. 1 BauGB keine Anwendung finden.

Des weiteren ist die Gemeinde bestrebt, für die Aufwertung des Orts so wenig als möglich private Fläche zu beanspruchen. Der Erwerb von privaten Flächen im Einzelfall kann nur in enger Zusammenarbeit mit den Eigentümern von Statten gehen und sollte die Akzeptanz der Bürger finden. Aus diesem Grund ist es nicht sinnvoll, mit dem Instrument des § 144 Abs. 2 BauGB zu arbeiten.